

TE OGH 2014/10/28 14Os101/14f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Spunda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Markus T***** wegen Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 10. Juni 2014, GZ 20 Hv 4/14y-23a, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Spunda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Markus T***** wegen Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 10. Juni 2014, GZ 20 Hv 4/14y-23a, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung gegen die Ansprüche über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Markus T***** zweier Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (A) sowie zweier Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (B) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Markus T***** zweier Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB (A) sowie zweier Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (B) schuldig erkannt.

Danach hat er in M***** und an einem anderen Ort Österreichs

(A) außer dem Fall des § 206 StGB geschlechtliche Handlungen an unmündigen Personen vorgenommen, und zwar (A) außer dem Fall des Paragraph 206, StGB geschlechtliche Handlungen an unmündigen Personen vorgenommen, und zwar

1) in den Jahren 2006 oder 2007, indem er mit der Zunge über den unbekleideten Geschlechtsteil seiner am 10. August 1999 geborenen Tochter Celestine T***** fuhr, ohne in ihre Scheide einzudringen;

2) im Jahr 1998, indem er seinen am 2. Juni 1990 geborenen Stiefsohn Horst T***** dazu veranlasste, seinen (des Angeklagten) Penis in die Hand zu nehmen;

(B) durch die unter (A) beschriebenen Taten an seiner unmündigen Tochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen (1) und von seinem unmündigen Stiefsohn eine geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lassen (2).

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus dem Grunde der Z 5a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel. Die dagegen aus dem Grunde der Ziffer 5 a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel.

Ableitung erheblicher Bedenken aus den Akten im Sinn des § 281 Abs 1 Z 5a StPO bedeutet, dass die Beschwerde konkrete, in der Hauptverhandlung vorgekommene Beweismittel bezeichnen und aus diesen - gemessen an der Gesamtheit der beweiswürdigen Erwägungen der Tatrichter - die aus ihrer Sicht bestehenden Zweifel an der Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen entwickeln muss (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 481, 487). Ableitung erheblicher Bedenken aus den Akten im Sinn des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, StPO bedeutet, dass die Beschwerde konkrete, in der Hauptverhandlung vorgekommene Beweismittel bezeichnen und aus diesen - gemessen an der Gesamtheit der beweiswürdigen Erwägungen der Tatrichter - die aus ihrer Sicht bestehenden Zweifel an der Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen entwickeln muss (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 481, 487).

Diesen Anfechtungsrahmen verlässt die Rüge, indem sie auf - durchwegs keine entscheidenden Tatsachen betreffende - Verfahrensergebnisse (die Angaben des Angeklagten zu seiner Berufslaufbahn und Freizeitgestaltung, das [negative] Ergebnis einer bei ihm durchgeführten Hausdurchsuchung, die Angaben seiner Stieftochter Hanni T*****, die über keine sie betreffenden sexuellen Übergriffe berichtete, die Depositionen der Mutter der Tatopfer, die das Sexualleben mit dem Angeklagten während der Ehe als völlig „normal“ beschrieb und eingestand, den Bericht ihres Sohnes Horst T***** über den ihn betreffenden Vorfall vergessen und von ihm erst im Zuge der Anzeigeerstattung im Jahr 2013 daran erinnert worden zu sein, sowie die Aussagen mehrerer Zeugen, wonach sie vom Beschwerdeführer „ein normales Bild haben“) verweist und mit dem weiteren Vorbringen den unter dem Aspekt des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes gebotenen Aktenbezug (RIS-Justiz RS0117516, RS0117749, RS0119310) zur Gänze vermissen lässt.

Insgesamt stellt die Beschwerde den umfassenden tatrichterlichen Erwägungen zu sämtlichen erheblichen Verfahrensergebnissen (US 8 ff) bloß eigene Hypothesen entgegen und bekämpft damit unzulässig die Beweiswürdigung des Erstgerichts nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung.

Mit der sinngemäßen Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (§ 14 StPO) wird Nichtigkeit aus Z 5a nicht aufgezeigt (RIS-Justiz RS0102162). Mit der sinngemäßen Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (Paragraph 14, StPO) wird Nichtigkeit aus Ziffer 5 a, nicht aufgezeigt (RIS-Justiz RS0102162).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung ebenso sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), wie die (bloß angemeldete) Berufung wegen Schuld („volle“ Berufung: ON 24 S 3), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung wegen des Anspruchs über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung ebenso sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), wie die (bloß angemeldete) Berufung wegen Schuld („volle“ Berufung: ON 24 S 3), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung wegen des Anspruchs über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenersatzpflicht beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109086

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0140OS00101.14F.1028.000

Im RIS seit

26.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at